



LG Frankfurt am Main Urteil vom 23.11.2006, 2-03 O 172/06 – *Perlentaucher*

Fundstelle: AfP 2006, 589 = CR 2007, 746 = ITRB 2007, 62 (*Hecht*) = JurPC Web-Dok. 4/2008 = K&R 2007, 48

1. Die Sekundärnutzung urheberrechtlich geschützter Textvorlagen (hier: Originalbuchkritiken) in eigengestalteten Kurzfassungen (sog. „Abstracts“) dieser Vorlagen stellt keinen Eingriff in die urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte dar, da es bereits an einer 1:1-Dokumentation der Textauszüge fehlt, wenn in den Abstracts nur sehr kleine Teile der Originalkritiken wie z.B. einzelne Wörter, Sätze oder Satzteile, verwendet werden.

2. Es handelt sich bei diesen Abstracts um zulässige Inhaltsmitteilungen iS des § 12 Abs 2 dUrhG, die auch ohne Zustimmung des Urhebers der Originalrezension nach § 23 dUrhG kommerziell verwertet werden dürfen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin verlegt die "F-Zeitung". Zu dem Angebot dieser Zeitung gehört auch ein umfassendes Internet-Angebot unter www.f-archiv.de. Dieses "f-archiv" beinhaltet ca. 1,75 Mio. Artikel aus der "F-Zeitung" und der "F-Sonntagszeitung" und kann von Dritten gegen Entgelt genutzt werden. Weiterhin bietet die Klägerin die F-Zeitung-Syndikation an. Im Rahmen der Syndikation wird es Nutzern gestattet, einzelne F-Zeitung-Artikel aus dem Online-Archiv auszusuchen und auf einer Intranet-/Internetseite zu veröffentlichen. Hierzu bietet die Klägerin gegen Entgelt einen Download in verschiedenen Formaten an.

Die Beklagte betreibt unter www.p.de ein Internetangebot. Auf ihrer Internetseite bietet sie Zusammenfassungen verschiedener Feuilletonartikel der wichtigsten deutschsprachigen Qualitätszeitungen an. Hierzu gehören u.a. in der "F-Zeitung" erschienene Originalrezensionen zu aktuellen Buchveröffentlichungen, welche die Beklagte unter der Überschrift "Notiz zur F-Zeitung" in verkürzter Form wiedergibt. An diesen Notizen hat die Beklagte gegen Entgelt Lizenzen an die Internet-Buchshops a.de und b.de erteilt. Auf der Homepage www.b.de kann neben der von der Beklagten angefertigten Zusammenfassung auch die jeweilige Originalkritik der "F-Zeitung" zu einem jeweils rezensierten Buch ohne weiteren Kostenaufwand eingesehen werden.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich die Klägerin gegen die kommerzielle Verwertung der "P-Kritiken" im Wege der Weiterlizenzierung an Dritte. (...)

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch weder aus § 97 I UrhG noch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich nicht aus § 97 UrhG.

Obwohl die Beklagte die Behauptung der Klägerin, sie habe sich nicht nur in den Arbeitsverträgen fest angestellter Mitarbeitern, sondern zudem von jedem freien Autoren umfassende und ausschließliche Nutzungsrechte an den Beiträgen einräumen lassen, mit Nichtwissen bestreitet, bedurfte es - über die mit der Klageschrift vorgelegten Anlagen hinaus - keiner weiter gehenden Substantiierung des Vortrags zur Einräumung von Nutzungsrechten an die Klägerin. Denn urheberrechtliche Ansprüche scheitern bereits dem Grunde nach.

Bei den vorliegend angegriffenen Textfassungen handelt es sich um eine Sekundärnutzung urheberrechtlich geschützter Textvorlagen - Originalbuchkritiken - in eigen gestalteten

Kurzfassungen dieser Vorlagen (sog. abstracts; vgl. zu dieser Einordnung: Erdmann, Urheberrechtliche Grenzen der Informationsvermittlung in Form von abstracts, in FS für Tilmann, 2003, S. 21 ff., 22; Anlage B 9, Bl. 381 ff., 382d.A.). Sie dienen dazu, den Leser über den wesentlichen Inhalt der Originaltexte zu informieren.

Eingriffe in die urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte gem. §§ 16, 17 UrhG scheitern bereits daran, dass es an einer 1:1-Dokumentation von Textauszügen fehlt (vgl. Erdmann in FS für Tilmann, 2003, S. 26; Bl. 383d.A.). Übernommen werden allenfalls sehr kleine Teile der Originalkritiken wie einzelne Wörter, Sätze oder Satzteile, bei denen der Urheberrechtsschutz grundsätzlich daran scheitert, dass sie nicht ausreichend Raum für die Entfaltung von Individualität bieten (vgl. Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 2 Rz. 45, 67; KG GRUR-RR 2002, 313 f.; LG Frankfurt/M. v. 2.12.1993 - 2/3 O 736/92, GRUR 1996, 125 - "Tausendmal berührt").

Mangels "Vervielfältigung" ist auch das in § 51 UrhG geregelte Zitatrecht nicht einschlägig (vgl. Erdmann in FS für Tilmann, 2003, S. 26). Soweit ersichtlich, fehlt den in Anführungszeichen gesetzten Textauszügen aus den Originalkritiken (Zitatstellen) wegen ihrer Kürze sämtlich der für die Werksqualität zu fordernde eigentümliche sprachlich gestaltete Ausdruck bestimmter individueller Gefühle, Gedanken und Einsichten.

Sollte die Beklagte in Einzelfällen Textpassagen aus den Originalkritiken der Klägerin wortgetreu nachgedruckt haben, die ihrerseits einen schutzfähigen geistigen Gehalt und eine hinreichende Individualität aufweisen, so wären die Voraussetzungen des § 51 Nr. 2 UrhG zu prüfen (vgl. dazu BGH v. 23.5.1985 - I ZR 28/83, MDR 1986, 468 = GRUR 1986, 59 ff. - "Geistchristentum"; KG GRUR-RR 2002, 313 ff.). Vorliegend fehlt es jedoch an hinreichenden Darlegungen der Klägerin zu derartigen Zitaten. Es war insbesondere nicht Aufgabe der Kammer, sich aus den vorgelegten Originalkritiken und abstracts die Einzelnen zu verbietenden Textauszüge herauszusuchen. Hierzu hätte es einer konkret auf diese Textstellen bezogenen Antragsfassung bedurft.

Die angegriffenen abstracts beinhalten Inhaltsmitteilungen. Weil die den abstracts zugrunde liegenden Originalkritiken bereits mit Zustimmung der jeweiligen Urheber erstveröffentlicht sind, beruht die Zulässigkeit der Inhaltsmitteilungen auf § 12 II UrhG. Aus dieser Vorschrift ergibt sich im Umkehrschluss, dass nach Erschöpfung des Mitteilungsvorbehaltes jedermann den Inhalt des Werkes öffentlich mitteilen oder beschreiben kann, ohne den Urheber fragen zu müssen. Diese Inhaltsmitteilungen sind von dem Einwilligungsvorbehalt des § 23 UrhG freigestellt.

Unter Mitteilung und Beschreibung i.S.v. § 12 Abs. 2 UrhG ist eine solche Darstellung zu verstehen, die den Leser über das Werk unterrichtet, ohne seine Lektüre, Anhörung oder Betrachtung zu ersetzen (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., § 12 Rz. 14; Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl., § 12 Rz. 29). Die Frage, wann ein abstract - wie die hier in Rede stehenden P-Kritiken - die Lektüre des Originaltextes teilweise oder ganz ersetzt, kann weder generell für alle Arten von Schrifttum, noch einheitlich für alle potentiellen Adressaten des abstracts beantwortet werden. Maßgeblich ist vielmehr die objektive Eignung der einzelnen Beiträge nach Umfang, Inhalt und Darstellungsform. Auch die Zeilenanzahl oder ein bestimmter Umfang des abstracts im Verhältnis zum Umfang der Originalveröffentlichung bieten (jedenfalls für sich allein) kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Ob ein abstract den Originalbeitrag zu ersetzen vermag, hängt nicht (nur) von objektiven Umständen, sondern ganz wesentlich von den (subjektiven) Bedürfnissen der Leser ab (vgl. OLG Frankfurt ZUM-RD 2003, 532 ff.; s. auch Ermann in FS für Tilmann, 2003, S. 30). Dabei ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität eine generelle Betrachtungsweise zu wählen. Es kann nicht darauf ankommen, ob die P-Notizen im Einzelfall für einen bestimmten Nutzer zu einem Ersatz für das Original werden. Vielmehr ist auf die objektive Eignung in der überwiegenden Anzahl der Fälle und auf die mit der Erstellung der P-Notizen verbundene finale Zweckbestimmung abzustellen (vgl. auch Mehrings, GRUR 1983, 275 [285]; Erdmann in FS für Tilmann, 2003, S. 30, Bl. 385d.A.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist aus Sicht der Kammer eine solche Ersetzungsfunktion der P-Notizen nicht zu bejahen. Hiergegen sprechen die Inhalte der sich ggü. stehenden Texte, deren jeweilige Zweckrichtung sowie das Informationsbedürfnis der Nutzer.

Unter Zugrundelegung der vorgelegten Texte besteht aus Sicht der Kammer keine unmittelbare

Gefahr, dass eine erhebliche Zahl von Lesern, die andernfalls die Originalkritik gelesen hätten, sich vornehmlich oder ausschließlich mit den P-Notizen begnügen wird. Denn aus den exemplarisch vorgelegten P-Notizen lässt sich entnehmen, dass sich die streitigen Zusammenfassungen auf eine kurze beschreibende Wiedergabe der wichtigen Inhalte der Original-Buchkritiken in der "F-Zeitung" beschränken. Die Texte der Beklagten haben einen komprimierten Inhalt und sind auch sprachlich anders gestaltet. Die zusammengefassten Bewertungen der Rezensenten wirken weitgehend abstrakt, die Wiedergaben der Originaltextstellen sind teilweise zusammenhangslos aneinander gereiht. Demgegenüber zeichnen sich die Originalkritiken dadurch aus, dass die Autoren ihre maßgeblichen Bewertungen anhand des besprochenen Buchs für den Leser exemplarisch und damit anschaulich illustrieren und ausführlich begründen.

Adressaten der P-Zusammenfassungen, denen es aufgrund der Güte und Seriosität der "F-Zeitung" und der Bekanntheit der bei der Klägerin beschäftigten Autoren auf deren Meinung zu bestimmten Buchveröffentlichungen ankommt, werden sich nicht darauf verlassen, dass die abstracts die maßgeblichen Wertungen der Originaltexte unverfälscht wiedergeben.

Soweit in den entsprechenden P-Notizen zur Illustration einzelne, besonders markante Redewendungen der Vorlagen wörtlich übernommen werden, wird dies den Leser zusätzlich anregen, sich mit der Originalkritik zu befassen, um dort die Bewertung des rezensierten Buches durch den Verfasser der Originalrezension in vollem Umfang nachzulesen.

Des Weiteren fehlen in den Zusammenfassungen durchweg die zum Teil umfassenden Ausführungen aus den Originalkritiken zu Hauptfiguren und Handlungsablauf des rezensierten Romans. Die P-Notizen beinhalten entweder überhaupt keine Angaben zum Romangeschehen und zu den -figuren oder sie deuten die Handlung nur ganz kurz an. Auch die in den Originalkritiken enthaltenen Ausführungen zu dem Erzählstil des Autors und die dadurch erzeugte Stimmung des von ihm verfassten Romans sind in den P-Notizen oft gar nicht vorhanden oder so kurz umrissen, dass sie für den Leser ohne Kenntnis des besprochenen Buches nur schwer nachvollziehbar sind. In den vorgelegten P-Notizen dominieren durchweg die Informationen über die Ansichten des Kritikers zu dem besprochenen Buch.

Darüber hinaus weichen die Bewertungen der einzelnen Rezensenten zu einem Buch in den jeweiligen P-Notizen oftmals erheblich voneinander ab. Dies spricht gegen deren Eignung zur Substitution der Originaltexte.

Nutzer, welche mit der Lektüre der P-Notizen den Zweck verfolgen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein konkretes Buch lesenswert für sie ist oder nicht, werden angesichts der vorstehend beschriebenen Einschränkungen in den P-Notizen daher weiterhin auch die Original-Kritiken einsehen. Für diese Einschätzung spricht umso mehr, als auf der Homepage www.b.de außer den P-Notizen der Beklagten zu einem jeweils rezensierten Buch auch die Kritiken aus der "F-Zeitung" in ihrer Originallänge ohne weiteren Kostenaufwand eingesehen werden können. Soweit die Klägerin behauptet, es gäbe durchaus auch solche Angebote, in denen ausschließlich die P-Notizen in das Angebot von www.b.de bzw. www.a.de eingestellt seien, ohne dass die Originalkritiken zur Verfügung stehen, erachtet die Kammer dieses Vorbringen als zu unbestimmt, um hieraus rechtserhebliche Folgen zu ziehen. Um welche Buchrezensionen es sich hierbei handeln soll, hat die Klägerin nicht näher konkretisiert.

Aber auch diejenige Leserschaft, die sich erst nach der Lektüre eines Buches dafür interessiert, wie dieses von den einzelnen Feuilletons der deutschen Presse bewertet wurde, wird sich in aller Regel nicht mit einer Zusammenfassung begnügen. Vielmehr erscheint nahe liegend, dass jemand, der sich die Zeit nimmt, Rezensionen zu einem ihm bekannten Werk zu lesen, ihm interessant erscheinende Kritiken noch einmal im Original nachliest, welche sich naturgemäß wesentlich detaillierter und tiefgründiger mit dem rezensierten Werk auseinandersetzen.

Dass potentielle Leser der Originalkritiken in der "F-Zeitung" aus Zeitmangel das Angebot der Beklagten in Anspruch nehmen, um in den Genuss der Qualität und des guten Rufs der Originalpublikationen zu kommen, ohne hierfür die für die Lektüre des Originals erforderliche Zeit aufbringen zu müssen, erscheint der Kammer schon im Hinblick auf den Umfang der Originalkritiken lebensfremd. Der kulturinteressierte Interessentenkreis, der von den bei der

Klägerin beschäftigten renommierten Autoren hochwertige Kritiken erwartet und auch erhält, wird sich regelmäßig mit den streitgegenständlichen Kurzfassungen nicht zufrieden geben. In aller Regel wird es ihm auf die Lektüre gerade der Originalkritik ankommen. Denn anders als etwa bei wissenschaftlichen Sachbüchern oder Fachbeiträgen, bei welchen es dem Leser vor allem auf deren Inhalt ankommt, zeichnen sich die hier in Rede stehenden Buchkritiken gerade durch die Eigenart ihrer Darstellung hinsichtlich ihrer individuellen Sprachform und Gedankenführung aus. Diese werden in den P-Notizen aber nur sehr verkürzt wiedergegeben.

Dass einzelne Leser sich in bestimmten Verwertungszusammenhängen mit der Lektüre der P-Notizen begnügen, vermag die vorliegende, zu den Originalkritiken hinführende Funktion nicht infrage zu stellen. Darüber hinaus wird es auch Leser geben, die - selbst wenn es die P-Notizen nicht gäbe - die Originalkritiken in der "F-Zeitung" nicht lesen würden.

Die Klägerin vermag ihren Unterlassungsanspruch auch nicht auf Markenrecht zu stützen.

Eine rechtsverletzende Benutzung des zugunsten der Klägerin geschützten Kennzeichens "F-Zeitung" und/oder "F-Zeitung" i.S.d. § 14 Abs. 2 MarkenG seitens der Beklagten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Lizenzierung ihrer P-Notizen liegt nicht vor.

Es fehlt an dem für eine Verletzung erforderlichen kennzeichenmäßigen Gebrauch. Angesichts der konkreten Ausgestaltung kommt dem verwendeten Kennzeichen nach der maßgeblichen Publikumsauffassung eindeutig ein rein inhaltsbeschreibender Bedeutungsgehalt zu. Die Beklagte stellt mit der Überschrift "Notiz zur F-Zeitung vom ..." lediglich klar, dass sie für die von ihr erstellten Zusammenfassungen Texte der "F-Zeitung" verwendet hat. Zwar wird die fremde Marke natürlich auch hier letztendlich zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen als solche eines bestimmten Unternehmens im Sinne eines weiten Verständnisses von EuGH GRUR-Int. 1999, 438 - BW Tz. 38 verwendet, aber eben nicht in Bezug auf das eigene Leistungsangebot der Beklagten. Damit ist schon der Verletzungstatbestand der §§ 14, 15 MarkenG zu verneinen.

Zum selben Ergebnis kommt auch eine extensive Ausdehnung der Schutzschranke des lautereren Gebrauchs nach § 23 Nr. 2 MarkenG, welche die Vorschrift auch auf Fälle der Markennennung anwendet. Danach kommt es nicht auf das Zeichen selbst an, sondern auf seinen Bedeutungsgehalt für die Waren/Dienstleistungen, für die es verwendet wird. Soweit die Beklagte hier Kennzeichen der Klägerin nutzt, geschieht dies offensichtlich, um die Herkunft der in Bezug genommenen Kritik kenntlich zu machen.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich schließlich nicht aus §§ 3, 4 Nr. 9, 8 ff. UWG unter dem Gesichtspunkt des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes. Für die Anwendung der §§ 3, 4 UWG neben den sondergesetzlichen Regelungen des Urheber- bzw. Markengesetzes müssen besondere, außerhalb des sondergesetzlichen Tatbestandes liegende Umstände hinzutreten, welche die beanstandete Handlung als unlauter i.S.d. §§ 3, 4 UWG erscheinen lassen (BGH v. 16.1.1997 - I ZR 9/95, BGHZ 134, 250 = CR 1997, 403 m. Anm. Loewenheim = MDR 1997, 870 - CB-Infobank I; BGH v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, GRUR 1999, 325 - elektronische Pressearchive).

Es erscheint schon zweifelhaft, ob den in der "F-Zeitung" veröffentlichten Original-Buchrezensionen wettbewerbliche Eigenart zukommen kann, weil nicht ersichtlich ist, inwieweit hier einzelne Merkmale bestehen, die geeignet sind, interessierte Verkehrskreise auf eine bestimmte betriebliche Herkunft oder Besonderheiten hinzuweisen. Dabei muss sich die wettbewerbliche Eigenart gerade aus den übernommenen Gestaltungsmerkmalen der Kritiken ergeben. Es müssen also gerade die übernommenen Gestaltungsmerkmale geeignet sein, im Verkehr auf eine bestimmte betriebliche Herkunft oder auf die Besonderheit der jeweiligen Buchkritik hinzuweisen.

Dies ist aus Sicht der Kammer bei den übernommenen Worten oder Wortfolgen indes nicht der Fall. Auch soweit darin originelle und selbständige Gedanken enthalten sind, (...) sind diese nicht geeignet, bei dem durchschnittlich aufmerksamen Leser Herkunftsvorstellungen zu erwecken. Dass diese Textpassagen jeweils in Bezug zu dem Gesamttext der Originalkritik derart prägnant und ungewöhnlich sind, dass sie sich dem Leser auf den ersten Blick einprägen und dieser sie aufgrund ihrer Eigenart nur einem bestimmten Anbieter zuschreibt, vermag die Kammer nicht festzustellen.

Soweit die Klägerin meint, der für die Wettbewerbsverletzung erforderliche Hinweis auf die betriebliche Herkunft liege in der Kennzeichnung der P-Kritiken als "Notiz zur F-Zeitung vom ..."

ist hier der Vorrang des Markenrechtsschutzes zu beachten. Wie oben ausgeführt, wird hier die Marke "F-Zeitung" aber lediglich rein beschreibend benutzt.

Darüber hinaus liegen auch keine besonderen Umstände vor, die das beanstandete Verhalten der Beklagten unlauter machen.

Eine vermeidbare Täuschung der Leser über die betriebliche Herkunft der P-Notizen i.S.v. § 4 Nr. 9a UWG findet nicht statt. Zum einen werden die P-Notizen jeweils mit der Angabe der Fundstellen veröffentlicht. Des Weiteren findet sich unter sämtlichen P-Notizen der Copyright-Vermerk "C P Medien GmbH". Sind damit die unterschiedlichen Herstellerangaben deutlich erkennbar, spricht dies aus Sicht des Verkehrs gegen die Annahme lizenz- oder gesellschaftsvertraglicher Beziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen.

Auch eine unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung der Originalkritiken der "F-Zeitung" seitens der Beklagten gem. § 4 Nr. 9b UWG liegt nicht vor.

Die Beklagte lehnt sich nicht ersichtlich an einen guten Ruf der Originalkritiken an. Bei der Zusammenfassung verschiedener Feuilletonartikel der wichtigsten deutschen Qualitätszeitschriften zehrt sie nicht von dem Ruf dieser Titel. Es spricht nichts dafür, dass die P-Notizen vor allem deswegen nachgefragt sind, weil darin Originalkritiken aus der von der im Verlag der Klägerin erschienenen "F-Zeitung" zusammengefasst werden und die angesprochenen Verkehrskreise die Wertschätzung für das Original auf die P-Notizen übertragen. Überdies werden die Texte der Beklagten auf der Internetseite www.b.de nur als "P-de Buchnotiz" angeboten. Ein Verweis auf die "F-Zeitung" findet sich hier gerade nicht. Für den Nutzer der Internetseite www.b.de ist daher gar nicht erkennbar, dass die Beklagte hier u.a. Original-Buchrezensionen aus der "F-Zeitung" zusammenfasst.

Schließlich vermag die Kammer aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts keine unbillige Behinderung der Klägerin infolge einer leistungsfremden Schädigung oder sonstiger Beeinträchtigungen zu erkennen. Dass der Klägerin durch das Anbieten und die Lizenzierung der P-Notizen die Möglichkeit genommen wird, ihre Originalkritiken in angemessener Zeit zu vermarkten und damit der klägerischen Syndicationsbetrieb behindert wird, ist nicht greifbar. Wie oben dargelegt, sind die Veröffentlichungen der P-Notizen bei www.b.de nicht geeignet, die Lektüre der in der "F-Zeitung" veröffentlichten Originalkritiken zu ersetzen.

Da keinerlei Unterlassungsansprüche bestehen, kann die Klägerin auch nicht die Folgeansprüche gem. §§ 97 und 101a UrhG sowie aus Wettbewerbsrecht gem. §§ 8 Abs. 5 und 9 UWG geltend machen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Auf der Internetseite <http://www.perlentaucher.de> wurden Zusammenfassungen, sog. „Abstracts“, verschiedener Feuilletonartikel der wichtigsten deutschsprachigen Qualitätszeitungen, u.a. auch der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) angeboten, darunter auch Rezensionen aktueller Buchveröffentlichungen in verkürzter Form unter der Überschrift „Notiz zur (...) Zeitung“. Für diese Notizen hatte der Ersteller der Abstracts an mehrere Online-Buchhändler Lizenzen erteilt. Auf der Website eines dieser Onlineshops konnte neben den Abstracts sogar die jeweilige Originalkritik ohne weiteren Kostenaufwand eingesehen werden.

Die Gerichte hatten sich letztlich mit der Frage zu befassen, ob der klagende Zeitungsherausgeberin gegen den beklagten Abstract-Anbieter ein Anspruch auf Unterlassung der kommerziellen Verwertung seiner Zusammenfassungen durch Weiterlizenzierung an Dritte unter Nutzung der Bezeichnung der Zeitung sowie ein korrespondierender Auskunfts- und Schadensersatzanspruch zukam?

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Bei den Streitgegenständlichen Zusammenfassungen handelte es sich um eine Sekundärnutzung urheberrechtlich geschützter Textvorlagen in eigengestalteten Kurzfassungen, die dazu dienten, den Leser über den wesentlichen Inhalt der Originaltexte zu informieren. Daher schied ein Eingriff in die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte nach §§ 16, 17 dUrhG aus, denn es fehlte an einer 1:1-Dokumentation von Textauszügen. Übernommen würden allenfalls sehr kleine Teile der Originalkritiken (Wörter, Sätze oder Satzteile), die mangels ausreichenden Raumes für die Entfaltung von Individualität keinen Urheberrechtsschutz genossen.

Mangels „Vervielfältigung“ war auch das Zitatrecht nach § 51 dUrhG nicht einschlägig. Den in Anführungszeichen gesetzten Textauszügen aus den Originalkritiken fehlte wegen ihrer Kürze der für die urheberrechtliche Werksqualität notwendige eigentümliche sprachlich gestaltende Ausdruck bestimmter individueller Gefühle, Gedanken und Einsichten. Ob in Einzelfällen eine an § 51 Nr. 2 dUrhG zu messende Übernahme von Textpassagen vorgelegen hätte, konnte das Gericht letztlich nicht prüfen. Insoweit fehlte es nämlich an entsprechendem Vorbringen und Beweismitteln, da es insbesondere nicht Aufgabe des Gerichts wäre, aus den vielen vorgelegten Originalkritiken und den Abstracts die zu verbotenden Textauszüge detailliert herauszusuchen. Insoweit hätte es eines konkret auf etwa zu beanstandende Textstellen bezogenen Klagebegehrens bedurft.

Bei den verfahrensgegenständlichen Abstracts handelte es sich um Inhaltsmitteilungen, die vom Bearbeitungsvorbehalt des § 23 dUrhG freigestellt seien, weil die zugrundeliegenden Originalkritiken bereits mit Zustimmung der jeweiligen Urheber erstveröffentlicht seien. Aus § 12 Abs 2 dUrhG ergebe sich nämlich im Umkehrschluss, dass nach Erschöpfung des Mitteilungsvorbehalts jedermann ohne Zustimmung des Urhebers den Inhalt des Werks öffentlich mitteilen oder beschreiben könne. Eine Mitteilung iS des § 12 Abs 2 dUrhG sei eine solche Darstellung, die den Leser über das Originalwerk unterrichte, ohne seine Lektüre, Anhörung oder Betrachtung zu ersetzen. Darum handele es sich bei den verfahrensgegenständlichen Abstracts.

Die Lizenzierung der Abstracts unter der Überschrift „Notiz zur (...) Zeitung“ mit namentlicher Nennung der auch als Marke geschützten „FAZ“ stellte keine rechtsverletzende Benutzung des Titels bzw. sonstigen Kennzeichens „FAZ“ der Frankfurter Allgemeinen Zeitung iS des § 14 Abs 2 dMarkenG dar, da es an der kennzeichenrechtlichen Benutzung fehlte. Mit der Wahl der Überschrift stelle der Anbieter lediglich klar, dass er für die Erstellung der Abstracts Texte aus der „FAZ“ verwendet habe. Zwar nutze er damit die Marke „FAZ“ zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen als solche eines bestimmten Unternehmens, dies jedoch gerade nicht in Bezug auf das eigene Leistungsangebot.

Schließlich verneinten die Frankfurter Richter auch Ansprüche nach den §§ 3, 4 Nr 9, 8 ff dUWG. Zum einen wäre schon fraglich, ob den Originalrezensionen wettbewerbliche Eigenart zukäme, da nicht ersichtlich war, inwieweit hier einzelne Merkmale bestünden, die geeignet waren, interessierte Verkehrskreise auf eine bestimmte betriebliche Herkunft oder Besonderheiten hinzuweisen. Zum anderen war das Verhalten des Anbieters nicht unlauter. Aufgrund eines eigenen Herkunftsnachweises („Copyright-Vermerk“) des Anbieters lag keine vermeidbare Täuschung iS des § 4 Nr. 9 Buchst. a) dUWG vor. Auch eine Rufausbeutung nach § 4 Nr. 9 Buchst. b) schied aus, da nichts dafür sprache, dass die Leser der Abstracts die Wertschätzung für die Originalrezension auf die Abstracts übertragen.

Mangels Unterlassungsansprüchen könne die Verlegerin auch keine Folgeansprüche geltend machen. Die Klage wurde zur Gänze abgewiesen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Mit dem vorliegenden Urteil weitet das LG Frankfurt/M. seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit

von Abstracts im wissenschaftlichen Bereich,¹ die vom eigenen Instanzgericht gefestigt worden ist,² auf nichtwissenschaftliche Werk aus. Entscheidendes Kriterium für die Frankfurter Richter ist dabei das Fehlen einer (teilweisen) Ersetzungsfunktion (Substitution) gegenüber dem Original. Besteht keine Ersetzungsfunktion, wird das Einwilligungserfordernis nach § 23 dUrhG durch § 12 Abs 2 dUrhG verdrängt, die Veröffentlichung oder Verwertung ist ohne Zustimmung des für das Originalwerk Berechtigten zulässig.

Der Feuilleton-Dienst der Beklagten stellt Kurzzusammenfassungen von u.a. von Buchrezensionen aus den Feuilletons großer Tageszeitungen auf die eigene Website und – gegen Entgelte – auch Buchhändler zur Verfügung. Urheberrechte verletzte die Beklagte dadurch nicht, denn sie berichtete ausschließlich über Publiziertes mit eigenen Worten berichten. Auch kleine Zitate sind in diesem Zusammenhang unschädlich, urteilten die Frankfurter Richter: *„Die angegriffenen abstracts beinhalten Inhaltsmittelungen. Weil die den abstracts zugrunde liegenden Originalkritiken bereits mit Zustimmung der jeweiligen Urheber erstveröffentlicht sind, beruht die Zulässigkeit der Inhaltsmittelungen auf § 12 Abs 2 dUrhG. Aus dieser Vorschrift ergibt sich im Umkehrschluss, dass nach Erschöpfung des Mitteilungsvorbehaltes jedermann den Inhalt des Werkes öffentlich mitteilen oder beschreiben kann, ohne den Urheber fragen zu müssen. Diese Inhaltsmittelungen sind von dem Einwilligungsvorbehalt des § 23 dUrhG freigestellt.“*

Bemerkenswert erscheinen die Erwägungen des Gerichts, wonach die wörtlichen Zitate Leser sogar anregen, sich mit der Originalkritik zu befassen. Dies klingt Wohl in den Ohren der Meinungsäußerungsfreiheit auf dem Markt der Ideen.

Ausblick: Eine höchstrichterliche Entscheidung zum Thema Abstracts steht in Deutschland und Österreich noch aus. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Frage nach der Eignung zur Substitution in hohem Maße von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Wer als Anbieter fremde Inhalte für eigene Werke nutzbar machen will, sollte sich kritisch fragen, ob damit nicht – insbesondere aus der Sicht derer, die durch das Originalwerk bestimmungsgemäß angesprochen werden sollen – eben dieses ersetzt wird.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung der Frankfurter Richter darf die zusammenfassende Darstellung (sog. „Abstract“) einer bereits veröffentlichten Buchrezension, die den Leser über die Originalrezension unterrichtet, ohne deren Lektüre zu ersetzen, nach § 12 Abs 2 dUrhG auch ohne Zustimmung des Urhebers der Originalrezension nach § 23 dUrhG kommerziell verwertet werden.

¹ Vgl. LG Frankfurt/M. 18.9.2002, 2/6 O 331/02, nv, 6.4.2005, 2/6 O 13/05, AfP 2005, 402.

² Vgl. OLG Frankfurt 1.4.2003, 11 U 47/02, OLGReport Frankfurt 2003, 353 = ZUM-RD 2003, 532 = ITRB 2003, 270.